

## **Sprachlernunterstützung von Geflüchteten durch Studierende der Universität Vechta an öffentlichen Schulen**

- Konzept Stand: 27. Juni 2016 -

### **Vorbemerkung**

Die Zahl geflüchteter Personen im Landkreis Vechta lag im März 2016 bei 1.594 Menschen. Von diesen ist knapp ein Drittel unter 17 Jahre alt. Primär stammen die Geflüchteten im Landkreis Vechta aus Syrien, dem Iran und Staaten Afrikas. Der Großteil von ihnen weist keine bis sehr geringe Deutschkenntnisse auf.

Gerade Schulen im Landkreis Vechta sprechen den Bedarf an einer Sprachlernunterstützung für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus. Diese Sprachlernunterstützung kann dabei helfen, den geflüchteten Kindern und Jugendlichen eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen und sie in und für andere Lebensbereiche zu unterstützen.

Um Lehramtsstudierenden den Erwerb von Kompetenzen in der Förderung des Sprachlernens, sprachsensibles Handeln sowie den Erwerb interkultureller Kompetenzen zu ermöglichen, hat das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Vechta (ZfLB) ein Modul konzipiert, in welchem theoretische Grundlagen in DaZ/DaF erworben und in Lernsituationen mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen erprobt werden können. Die Erprobung soll im Rahmen außerunterrichtlicher Aktivitäten an öffentlichen Schulen stattfinden.

Das Vorhaben ist nicht Teil der Aktivitäten, die im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung, des Mercator-Projektes „Umbrüche gestalten“ oder der MWK-Maßnahme zur Sprachlernunterstützung gefördert werden.

### **Verortung des Moduls in der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) vom 2. Dezember 2015**

Das geplante Modul trägt den Titel „Einführung in DaF/DaZ“ und zielt auf den nach der Nds. MasterVO-Lehr geforderten Erwerb von pädagogischen und didaktischen Basiskompetenzen in Deutsch als Zweitsprache und Bildungssprache sowie auf den Erwerb interkultureller Kompetenzen seitens der Lehramtsstudierenden (Nds. MasterVO-Lehr § 1, Abs. 2, Satz 2). Angesiedelt wird das Modul im Studiengang Bachelor of Combined Studies (BACS) im sogenannten Profilierungsbereich, der Bereich im Curriculum, in welchem die Studierenden verschiedene Wahlpflichtangebote auswählen können. Das Modul wird mit 5 CP (5CP entsprechen einem Workload von 150 Stunden) angerechnet. Es ist somit konform mit den Prüfungs- und Studiengangsordnungen des BACS sowie mit der Nds. MasterVO-Lehr § 2, Abs. 1, Satz 5.

### Dreistufiger Aufbau des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst wie in Abbildung 1 ersichtlich drei Stufen, die im weiteren Verlauf näher ausgeführt werden:

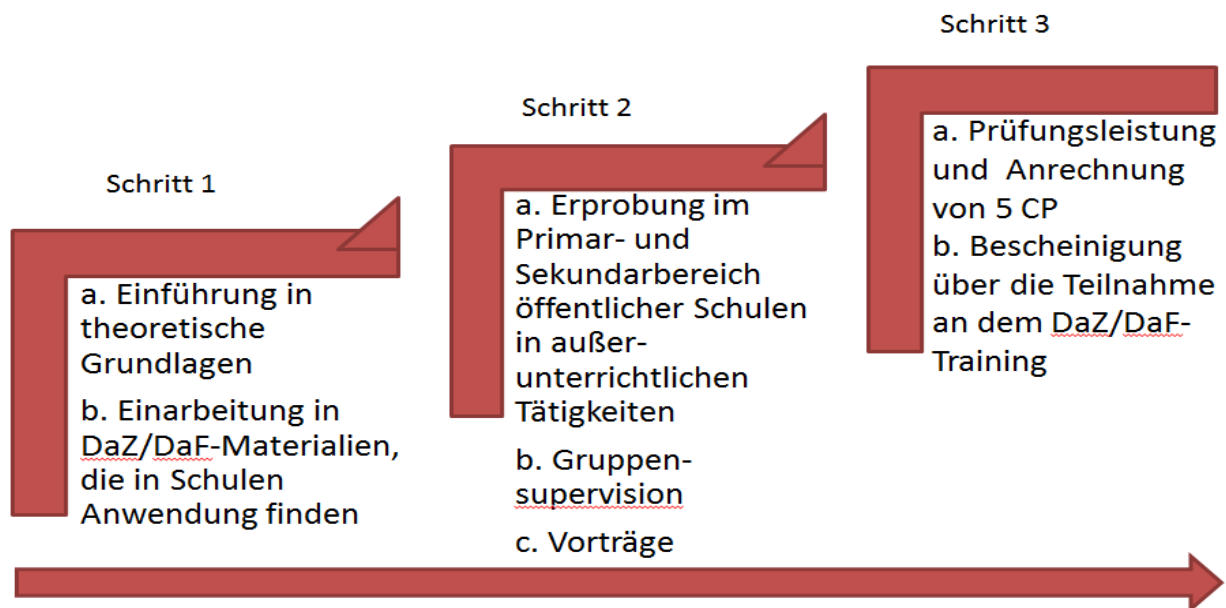


Abb.1: Darstellung des dreistufigen Ablaufs im Praxismodul

#### 1. Stufe: Einarbeitung in DaF/DaZ

Die Studierenden werden in Blockveranstaltungen in DaF-/DaZ-Materialien, die an den Schulen Verwendung finden, eingearbeitet. Den Studierenden werden nicht nur theoretische Grundlagen vermittelt, sondern auch praxisnahe Anwendungsbezüge. Das DaZ/DaF-Seminar wird von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit Schwerpunkt interkultureller Germanistik des Zentrums für Lehrerbildung geleitet und umfasst ein Stundenkontingent von 20 Lehrstunden (4 Blöcke á 5 Stunden). Materialien und Leitfäden für die Sprachlernunterstützung werden von der Dozentin für die Studierenden bereitgestellt.

#### 2. Stufe: Erprobung im außerunterrichtlichen Bereich öffentlicher Schulen

Die 2. Stufe des Praxismoduls umfasst drei Arbeitsschwerpunkte. Die Lehramtsstudierenden sollen im Rahmen des Moduls praxisnahe Anwendungsbezüge herstellen, indem sie als „SprachlernunterstützerInnen“ im außerunterrichtlichen Bereich öffentlicher Schulen tätig werden. Der Begriff „Sprachlernunterstützung“ verdeutlicht, dass es sich nicht um einen eigenständigen Tätigkeitsbereich Studierender an öffentlichen Schulen handelt, sondern um eine unterstützende Tätigkeit in außerunterrichtlichen Lernsituationen.

Die Studierenden werden nicht im Unterricht, d.h. nicht in Sprachlernklassen/Förderkursen/Förderunterricht, sondern im Rahmen von Ganztagsangeboten eingesetzt. Die in der Schule bzw. von der Schule angebotenen außerunterrichtlichen Angebote zählen uneingeschränkt zum Verantwortungsbereich der Schule und müssen deshalb durch eine entsprechende Organisation der Aufsichtspflicht (§62 NSchG) abgesichert werden. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Lehrkräften der Schule, wenn und soweit sich die betreffende Person oder für sie die sie entsendende Universität nicht zur Übernahme der Aufsichtspflicht vertraglich verpflichtet hat.

Die Schulleitung der betreffenden Schule kann sich Entscheidungen in Einzelfällen vorbehalten. Die in §43 NSchG verankerte Weisungsbefugnis wird von dem Projekt nicht berührt. Die NLSchB ist von der Schule und der Hochschule in geeigneter Weise vorab darüber zu informieren, an welchen Schulen der Einsatz der Studierenden geplant ist. Der Einsatz Studierender an Schulen findet grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der NLSchB statt.

Teilnehmende Schulen sind offene bzw. teilgebundene Ganztagschulen. Diese und die entsprechenden Schulträger werden durch die Koordinatoren der Bildungsregion Vechta über das Projekt in Kenntnis gesetzt. Interessierte Schulen werden im Rahmen von persönlichen Vorabgesprächen mit der Projektkoordinatorin vertieft über das Projekt informiert. Die Zuweisung von Studierenden an die teilnehmenden Schulen erfolgt durch die Projektkoordinatorin. Die Projektkoordinatorin informiert den Schulträger der beteiligten Schule über die Zuweisung. Nach der Zuweisung stellen sich die Studierenden in der Schule bei der Schulleiterin/dem Schulleiter vor und besprechen den Verlauf ihrer Erprobungsphase. Während des Projektes stehen die Projektmitarbeiterinnen den Schulen kontinuierlich unterstützend zur Seite.

Insgesamt umfasst die Erprobungsphase ca. 80 Zeitstunden. Um eine bedarfsorientierte Sprachlernunterstützung gewährleisten zu können, werden die Studierenden in Teams (zu zweit oder zu viert) ihre DaZ/DaF-Grundkenntnisse an Schulen erproben. Dazu soll auch ein regelmäßiger Austausch in der peer group durchgeführt werden. Eine regelmäßige Begleitung und Unterstützung wird durch die DaZ/DaF-Dozentin erfolgen und ist ein weiterer Gelingensfaktor.

Begleitend zur Sprachlernunterstützung an Schulen nehmen die Studierenden an Gruppensupervisionen mit einer qualifizierten Supervisorin teil. Zusätzlich ist eine Vortragsreihe zum Thema „Migration und Flucht“ vorgesehen, sodass den Studierenden eine Reflexion ihrer praktischen Tätigkeit ermöglicht wird und Hintergrundwissen zu der Thematik gewonnen werden kann.

Von Seiten der Universität Vechta wird gewährleistet, dass die Studierenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, eine unterzeichnete Infektionsschutzbelehrung und eine Verschwiegenheitserklärung in der Schule vorlegen.<sup>1</sup>

Weiterhin erhalten die Studierenden eine Einweisung in Verhaltensregeln an Schulen.

### **3. Stufe: Prüfungsleistung und Bescheinigung**

Um das Modul positiv abschließen zu können, müssen die Studierenden ein Poster mit Schwerpunkt auf der Reflexion der Erprobungsstunden anfertigen. Dieses akzeptierte Poster, die vorgelegte Bescheinigung über die Teilnahme an dem DaZ/DaF-Seminar und die Bestätigung der Schule über die Ableistung der Sprachlernunterstützungsstunden führen zur Anrechnung von 5 CP.

Die Teilnahme am Modul kann zudem als Bewerbungsgrundlage als lehrende Person für „Verträge – Spracherwerb Flüchtlinge“ (siehe Online-Bewerbungsportal des MK) genutzt werden.

#### **Ansprechpersonen am Zentrum für Lehrerbildung**

Dr. Johanna Schockemöhle, geschäftsführende Leitung am ZfLB

Email: [johanna.schockemöhle@uni-vechta.de](mailto:johanna.schockemöhle@uni-vechta.de), Tel.: 04441/15-770

Sophie Weingraber, Projektkoordinatorin “Sprachnetz”

Email: [sophie.weingraber@uni-vechta.de](mailto:sophie.weingraber@uni-vechta.de), Tel: 04441/15-589

---

<sup>1</sup>„Die Studierenden unterliegen den für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften. Sie haben über die ihnen durch die Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren. Die Studierenden unterzeichnen bei Antritt an der Schule eine Verschwiegenheitserklärung, die sie der Schulleitung aushändigen. Die Studierenden legen der Schulleitung  
(a) eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und  
(b) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Einsichtnahme vor, sobald sie der Schule zugewiesen sind.“